

doch, wenn ihre Auslegung mit der des Untergerichts übereintrifft, das Oberappellationsgericht nachhelfen, ergänzen oder berichtigen kann, da solchenfalls eine nochmalige Appellation, wodurch die Sache an das Oberappellationsgericht gebracht würde, nicht stattfindet.

Endlich ist zu bemerken gewesen, daß die mehrerwähnte Beschränkung der Berufung an die dritte Instanz häufige Nichtigkeitsbeschwerden hervorruft, welche überdies in den meisten Fällen Erfolg nicht einmal haben können.

In dieser Beziehung wurde zwar bei der Verathung des Gesetz-Entwurfs am Landtage 1833. in der zweiten Kammer geäußert, daß ja im äußersten Falle dem durch ein widerrechtliches Verfahren Verletzten die Beschwerdeführung bleibe. Diese Ansicht scheint jedoch theilweise auf einem Irrthum zu beruhen. Denn wenn durch eine Verfügung des Unterrichters Rechtsverhältnisse unter Partheien festgestellt worden sind, und durch die auf eingewendete Appellation ergangene Verordnung des Appellationsgerichts die Verfügung des Unterrichters gut geheissen und bestätigt worden ist, so kann Beschwerdeführung bei dem Justizministerium nicht die Stelle des nochmaligen Gehörs in dritter Instanz bei dem Oberappellationsgericht ersetzen, das Justizministerium würde in dergleichen Fällen sich behindert fühlen, die Resolution des Appellationsgerichts abzuändern oder aufzuheben.

Wenn der von Seiten der Regierung entgegen gehaltenen Bedenken ungeachtet, die Ständeversammlung 1833. jene Beschränkung der Berufung an die dritte Instanz bei Appellationen gegen das Verfahren in das Gesetz aufzunehmen beschloß, so waren es vorzugsweise, wo nicht ausschließlich, die gerechten Klagen über den bisher mit Appellationen gegen das Executionsverfahren getriebenen Mißbrauch, welche zu dem auf jene Beschränkung gerichteten Beschluß und Antrag bestimmten. Wird nun einem solchen Mißbrauch durch die Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes über das Verfahren bei der Execution in Civilsachen wirksam gesteuert, so fällt jener Bestimmungsgrund hinweg, so kann die Beschränkung der Berufung an die dritte Instanz in §. 30. im Uebrigen unbedenklich wieder aufgehoben und diese Berufung künftig in Civilsachen gestattet werden. In einfachen, keine Schwierigkeit darbietenden Fällen bleibt dann immer durch §. 31., wonach die Appellationsgerichte in geeigneten Fällen ihren Verordnungen die Bestimmung beifügen dürfen, daß eine dagegen an das Oberappellationsgericht eingewendete Appellation keine Suspensivkraft haben soll, dafür gesorgt, daß das Recht der Berufung an die dritte Instanz nicht gemisbraucht werde, so wie endlich auch das Oberappellationsgericht durch genaue Befolgung der Disciplinargesetze und Bestrafung frivoler Appellationen etwaigen Mißbrauch steuern wird.